



Bekanntmachung

Veröffentlichung der geplanten Änderung der Sachverständigenordnung gemäß § 36 Abs. 4, 4a GewO

Die Niederrheinische IHK beabsichtigt, ihre Sachverständigenordnung zu ändern. Gemäß § 36 Abs. 4a S. 5 GewO in Verbindung mit Art. 8 der EU-Richtlinie 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist eine Änderung der Sachverständigenordnung mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung auf der Internetseite als Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Bis **zum 25. März 2026** kann Einsicht in die beabsichtigten Änderungen (Anlage) und dazu Stellung genommen werden.

Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an riege@niederrhein.ihk.de

Duisburg, den 09.03.2026

Anlage

Im Folgenden wird der Entwurf folgender geänderter bzw. neu gefasster Regelungen (bei mehreren Neuregelungen werden diese nacheinander aufgeführt, ohne das weiter bestehende Satzungsrecht mitaufzuführen) veröffentlicht:

Aktueller Wortlaut	Zukünftiger Wortlaut
<p>§ 6 Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung</p> <p>Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis und die Sachverständigenordnung. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer</p>	<p>§ 6 Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung</p> <p>Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel als Bilddatei, den Ausweis und die Sachverständigenordnung. Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer.</p>
<p>§ 7 Bekanntmachung und Veröffentlichung</p> <p>(1) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt und veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig.</p> <p>(2) Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>§ 7 Bekanntmachung und Veröffentlichung</p> <p>(1) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt und veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig.</p> <p>(2) Name, Adresse, Kommunikationsmittel einschließlich sicherer Übermittlungswege und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit-Sorge.</p> <p>(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten</p>	<p>§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126b BGB.</p> <p>(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.</p>

<p>Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“</p> <p>(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ (Angabe des Sachgebiets entsprechend der Bestellungsurkunde) zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hinzuweisen.</p> <p>(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.</p>	<p>§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“</p> <p>(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ (Angabe des Sachgebiets entsprechend der Bestellungsurkunde) zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hinzuweisen.</p> <p>(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seinen Namen und seinen Rundstempel setzen.</p>
<p>§ 19 Anzeigepflichten</p> <p>Der Sachverständige hat der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:</p> <p>e) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;</p>	<p>§ 19 Anzeigepflichten</p> <p>Der Sachverständige hat der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:</p> <p>e) den Verlust oder die unzulässige Verwendung der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;</p>
<p>§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>(2) (entfallen)</p>	<p>§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>(2) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.</p>
<p>§ 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. Bei der Änderung der Zuständigkeit kann die IHK den Rundstempel und gegebenenfalls den Ausweis des Sachverständigen zurückfordern und dafür einen neuen Rundstempel und gegebenenfalls einen neuen Ausweis ausgeben.</p>	<p>§ 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel</p> <p>Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird. Bei der Änderung der Zuständigkeit kann die IHK den Rundstempel und gegebenenfalls den Ausweis des Sachverständigen zurückfordern und dafür einen neuen Rundstempel und gegebenenfalls einen neuen Ausweis ausgeben.</p>

**Verhältnismäßigkeitsprüfung
zur Änderung der Sachverständigenordnung der Niederrheinischen IHK
(Stand: 09.03.2026)**

I. Klärung der Vorfrage:

Findet die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neue Regelung bzw. die Änderung der Regelung Anwendung?

„Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen“, vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie.

Die Änderungen betreffen die Berufsausübung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet daher auf die neuen Regelungen bzw. die Änderung der Regelungen Anwendung. Zwar unterliegt der Zugang zur allgemeinen Sachverständigentätigkeit oder deren Ausübung keinen Beschränkungen, jedoch werden Anforderungen an die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gestellt. Trotz der rechtlichen Einordnung als Zuerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation und nicht als Berufszugangsregelung finden nach dem Willen des EU-Gesetzgebers die entsprechenden Richtlinien Anwendung. Die Änderungen unterliegen daher der nachfolgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

II. Verhältnismäßigkeit:

1. Formal

- Erläuterung der Vorschrift
- Art, Inhalt und Auswirkungen der Vorschrift: Je schwerwiegender, desto ausführlicher. Substantiierung der Verhältnismäßigkeit durch qualitative Elemente und, soweit möglich und relevant, auch durch quantitative Elemente.

Mit der Änderung in § 6 wird die Sachverständigenordnung an die fortschreitende Digitalisierung angepasst, indem neben der weiterhin möglichen Verwendung des physischen Rundstempels die Verwendung der digitalen Bilddatei des Stempels gestattet wird. Mit dieser Ergänzung sind keine weitergehenden Einschränkungen verbunden. Vielmehr erhalten die Sachverständigen eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit für die Verwendung des Rundstempels, was eine Erleichterung ihrer Arbeit und Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Lebenswirklichkeit darstellt.

Die Änderung des § 7 Abs. 1 und 2 regelt die Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Online-IHK-Sachverständigenverzeichnis (IHK-SVV). Mit der Neufassung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu den bisherigen Kontaktdaten auch „einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO“ zu veröffentlichen. Dies ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Veröffentlichungsmöglichkeit, die darauf abzielt, die digitale Kommunikation im Rechtsverkehr zu standardisieren und zu erleichtern. Die Veröffentlichung im IHK-SVV soll eine bundesweite und lückenlose Darstellung aller von IHKs

aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit eine unkomplizierte Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Gerichte werden Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft, dadurch haben Sachverständige nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen (passive Nutzungspflicht). Die Satzung ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (rechtliche Verpflichtung).

Die Änderung in § 11 Abs. 1 trägt der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Rechnung. Da Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft werden, haben sie nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Die ursprüngliche Forderung der SVO, bei Leistungserbringung in elektronischer Form für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit zu sorgen, die faktisch auf ein elektronisches Signieren des Gutachtens hinauslief, ist damit zu eng und wird gestrichen. Die zunehmende Digitalisierung lässt bei Fehlen von vereinbarter oder gesetzlich vorgeschriebener Form nun Textform nach § 126b BGB für die Leistungserbringung eines Sachverständigen ausreichen.

Die Textform in § 11 Abs. 2 genügt ebenso bei gemeinschaftlichen Leistungen und folgt der Form aus § 11 Abs. 1.

Der Passus in § 12 Abs. 1 „in schriftlicher oder elektronischer Form“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126b BGB ausgegangen wird. Dies soll dem Sachverständigen Erleichterung im täglichen Ablauf verschaffen.

Mit der Änderung in § 12 Abs. 2 wird auf die bisher bestehende Verpflichtung verzichtet, für digitale Übersendungen von gutachterlichen Leistungen eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. Durch die Änderungen in § 6 kann nun auch der digitale Rundstempel verwendet werden. Dies führt zu weniger Belastung bei den Sachverständigen. In der Regel reicht nun Textform für die gutachterliche Leistung, so dass auf eine verpflichtende Unterschrift verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht.

Mit der Änderung in § 19 lit. e) wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Es soll sichergestellt werden, dass auch die unzulässige Verwendung der Bilddatei ausgeschlossen wird.

Mit der Änderung in § 22 Abs. 2 wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Durch die Regelung eines Nutzungsrechts und die Klarstellung der damit verbundenen Beendigung nach Ablauf der Bestellung soll einer unzulässigen Nutzung der Bilddatei vorgebeugt werden.

Auch die Einführung der Regelung in § 24 schreibt die Regelungen aus § 19 und § 22 fort. Die Sicherstellung keiner weiteren Nutzung der Bilddatei des Rundstempels nach Beendigung der Bestellung soll Missbrauch verhindern.

2. Inhaltlich

- **Nichtdiskriminierung**: weder direkt noch indirekt aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz (Art. 5 der RL)
- **Legitimer Zweck**: Ziele des Allgemeininteresses, z.B. öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, auch Wahrung der geordneten Rechtspflege, Schutz der Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6 der RL)

Zur Änderung in § 6: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr bekommen die Sachverständigen eine zusätzliche Möglichkeit, den Rundstempel nach § 12 Abs. 2 künftig abzubilden.

Zur Änderung in § 7: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung betrifft alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichermaßen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz. Durch die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege wird die digitale Kommunikation zwischen den Akteuren im Rechtsverkehr (Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte, Sachverständige) gefördert und somit die Effizienz von Verfahren gesteigert. Die Nutzung sicherer Übermittlungswege gewährleistet die Authentizität und Integrität von Dokumenten und Nachrichten, was für die Rechtssicherheit und die Vermeidung von Fälschungen förderlich ist. Die Bezugnahme auf § 130a Abs. 4 ZPO stellt sicher, dass die Sachverständigenordnung mit den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der EJustice-Strategie des Bundes übereinstimmt.

Zur Änderung in § 11 Abs. 1: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen dar. In sehr vielen Regelungen reicht für die Form Textform statt Schriftform aus. Sie dient einem legitimen Zweck, eine Sachverständigenleistung in leicht nachvollziehbarer und gut digital handhabbarer Form zu erhalten. Die voranschreitende Digitalisierung in Justiz, Verwaltung und Verbrauchervorschriften wird dadurch unterstützt.

Zur Änderung in § 11 Abs. 2: Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen dar und verfolgt den Zweck der gut handhabbaren Form.

Zur Änderung in § 12 Abs. 1: Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer Form“ wurde gestrichen, da vom Grundsatz der Textform § 126b BGB ausgegangen wird. Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen im elektronischen Rechtsverkehr dar.

Zur Änderung in § 12 Abs. 2: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr fällt eine technische Anforderung an die Übertragung von gutachterlichen Leistungen weg. Mit der weiterhin bestehenden Verpflichtung der Sachverständigen zur Nutzung des Rundstempels bzw. dessen Abbildung wird dem

öffentlichen Interesse von Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und der Allgemeinheit genügt, sich auf einen Blick bezüglich deren öffentlicher Bestellung sicher informieren zu können.

Zur Änderung in § 19 lit. e): Die Regelung verfolgt den Zweck, den Missbrauch der amtlichen Dokumente eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu verhindern. Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel sind offizielle Nachweise der öffentlichen Bestellung, die das Vertrauen in die Sachverständigentätigkeit stützen. Ein Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung kann das Vertrauen in die Integrität und Authentizität der Sachverständigentätigkeit beeinträchtigen. Der Zweck ist legitim – Schutz der Funktionsfähigkeit des Sachverständigenwesens und Sicherung von Vertrauen in dessen Integrität.

Zur Änderung in § 22 Abs. 2: Zweck der Vorschrift ist es, den Missbrauch amtlicher Nachweise nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung zu verhindern. Urkunde, Ausweis und Rundstempel sind Nachweise der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen. Ihre Verwendung nach Erlöschen der Bestellung kann den Eindruck einer weiterhin bestehenden Autorisierung vermitteln und damit zur Täuschung führen. Die Regelung verfolgt einen legitimen Zweck – Schutz vor Irreführung und Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“.

Zur Änderung in § 24: Die Vorschrift dient dem Schutz vor unberechtigter Weiterverwendung amtlicher Nachweise der öffentlichen Bestellung nach deren Erlöschen. Dies betrifft insbesondere die Identitätsmerkmale des Sachverständigen (Urkunde, Ausweis, Rundstempel) sowie deren elektronische Entsprechung (Bilddatei). Die Rückgabepflicht zielt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System der öffentlichen Bestellung zu sichern, indem eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung unterbunden wird.

- **Verhältnismäßigkeit (Art. 7 der RL)**

- a. **Geeignetheit** (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a), c) und d) der RL):

Bewirkt oder fördert die Regelung die Erreichung des angestrebten Zwecks? Welche Risiken bestehen im Zusammenhang mit den verfolgten Zielen für Dienstleistungsempfänger, Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte? Wird die Regelung dem angestrebten Ziel in systematischer Weise gerecht und wirken die Maßnahmen den Risiken somit entgegen? Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Qualität der Dienstleistungen?

In § 6 wird lediglich eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit eingeräumt, welche den Sachverständigen die Nutzung des Rundstempels bei nur digital erstellten Leistungen erleichtern soll. Durch die Vorgabe der Rundstempel-Abbildung durch die IHKs wird deren einheitliches Aussehen ermöglicht und die Verfolgung rechtswidriger Verwendungen ermöglicht. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO in § 7 ist geeignet, die angestrebten Zwecke zu erreichen:

Sie ermöglicht es den Nutzern des Verzeichnisses, Sachverständige über die rechtlich anerkannten und sicheren Kanäle zu kontaktieren, was die Effizienz und Sicherheit der Kommunikation erhöht. Die explizite Nennung der ZPO-Norm schafft Klarheit über die Art der zur Veröffentlichung dienenden Wege und fördert die Nutzung entsprechender technischer Infrastrukturen (z.B. eBO, MJP).

Die Textform in § 11 Abs. 1 und 2 als Minimalanforderung, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln. Da diese insbesondere in Verbraucherschutzvorschriften die Standardform ist, um eine schnelle Handlungsmöglichkeit z.B. für Kündigungen per Mail zu ermöglichen, wird durch die Regelung der freie Dienstleistungsverkehr gefördert. Die Qualität der Leistung wird dadurch nicht gefährdet, da auch andere Regelungen für eine sorgfältige, gewissenhafte Arbeitsweise sorgen.

Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer Form“ wurde in § 12 Abs. 1 gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126b BGB ausgegangen wird. Die Regelung, die Textform als Minimalanforderung anzunehmen, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln.

Der Verzicht auf qualifizierte elektronische Signatur oder funktionsäquivalentes Verfahren bei der Versendung gutachterlicher Leistungen § 12 Abs. 2 ist geeignet, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Deren Verwendung bleibt jedoch freigestellt. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Anzeigepflicht in § 19 lit. e) bei Verlust oder unzulässiger Verwendung ermöglicht der Kammer, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Sperrung, Neuausstellung, Warnhinweise). Dadurch kann weiterer Schaden oder Missbrauch verhindert werden.

§ 22 Abs. 2 ist geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Durch das ausdrückliche Verbot wird klargestellt, dass mit dem Erlöschen der Bestellung insbesondere das Nutzungsrecht für die Bilddatei des elektronischen Rundstempels endet. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht der Kammer gegebenenfalls auch Maßnahmen gegen unzulässige Verwendung.

Die Rückgabepflicht in § 24 stellt sicher, dass sich nicht mehr im Besitz befindliche Dokumente oder Dateien weiterverwendet werden können. Die Kammer kann so auch kontrollieren, dass kein unberechtigter Gebrauch erfolgt. Die Maßnahme eignet sich damit zur Verhinderung von Täuschung und Irreführung über den Status der Bestellung.

b. Erforderlichkeit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) und e) der RL):

Reichen bestehende Regelungen nicht aus? Steht kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung? Kann das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten? Bestehende Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes ggf. ausreichend?

Die Eingriffsintensität bei den Änderungen in §§ 6, 7, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und 2, 19 lit. e), 22 Abs. 2 und 24 ist äußerst gering, bei den Änderungen in § 6 und § 12 Abs. 1 und 2 sogar überhaupt nicht vorhanden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Zieles ist nicht denkbar.

§ 6: Es wird zusätzlich etwas zur Verfügung gestellt, es handelt sich nicht um einen Eingriff.

§ 7: Die Maßnahme ist erforderlich und stellt das mildeste Mittel dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen: Ein bloßer Verweis auf „Kommunikationsmittel“ ohne die Spezifikation „sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO“ wäre unzureichend, um die spezifischen Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs an Authentizität und Integrität zu erfüllen. Der Verzicht auf die Möglichkeit der Veröffentlichung solcher Wege würde die Effizienz im elektronischen Rechtsverkehr beeinträchtigen und die Suche nach geeigneten Sachverständigen, die diese modernen Kommunikationsformen nutzen, erschweren.

§ 11 Abs. 1: Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück. Ein vollständiger Verzicht oder eine weitere Erleichterung ist nicht möglich.

§ 11 Abs. 2: Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück.

§ 12 Abs. 1: Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück.

§ 12 Abs. 2: Da für Leistungen Textform bei Fehlen anderer Anforderungen ausreicht, genügt nun der Name statt der Unterschrift. Die Eingriffsintensität geht zurück.

§ 19 lit. e): Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine freiwillige Anzeige oder eine Anzeigepflicht „bei Gelegenheit“ würde nicht denselben Schutz gewährleisten wie eine unverzügliche Mitteilungspflicht. Nur durch eine sofortige Anzeige kann schnell reagiert werden.

§ 22 Abs. 2: Es sind keine milderen Mittel ersichtlich, die denselben Zweck mit gleicher Wirksamkeit erreichen könnten. Eine bloße Empfehlung oder eine Formulierung ohne verbindliches Verbot („soll nicht verwendet werden“) wäre nicht ausreichend, um Missbrauch und Täuschung zuverlässig zu verhindern.

§ 24: Es sind keine gleich geeigneten, aber milderen Mittel ersichtlich. Eine bloße Empfehlung zur Rückgabe oder zur Löschung der Bilddatei wäre rechtlich nicht durchsetzbar und könnte eine effektive Missbrauchsvermeidung nicht gewährleisten. Die Rückgabe physischer Nachweise sowie die Verpflichtung zur Sicherstellung der Nichtverwendung digitaler Formate ist das mildeste effektive Mittel.

c. Angemessenheit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 der RL):

In welchem Verhältnis stehen die mit der Regelung verbundenen Nachteile zu den bewirkten Vorteilen? Halten die Vorschriften das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß ein?

§ 6: Da lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Rundstempelverwendung eingeräumt wird, bestehen keine Nachteile.

§ 7: Der Nutzen der Maßnahme überwiegt mögliche Beeinträchtigungen: Die Vorteile der Steigerung der Effizienz, der Rechtssicherheit und der Anpassung an moderne Kommunikationsstandards ist von großem öffentlichem Interesse. Für Sachverständige, die diese sicheren Übermittlungswege nutzen und veröffentlichen möchten, entstehen Vorteile durch verbesserte Auffindbarkeit und eine vereinfachte Kommunikation mit z.B. Gerichten. Eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Kosten ist aufgrund kostenfreier Angebote, wie MJP, nicht zu erwarten.

§ 11 Abs. 1: Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile. Die Textform ist angemessen, das Ziel, den üblichen Standard der Nachweisbarkeit zu erfüllen, zu erreichen.

§ 11 Abs. 2: Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile.

§ 12 Abs. 1: Da künftig eine weniger strenge Form den Regelfall bilden soll, ist die Regelung für den Sachverständigen mit weniger Aufwand verbunden und daher vorteilhaft.

§ 12 Abs. 2: Da lediglich auf Vorgaben für die elektronische Übertragung gutachterlicher Leistungen verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht, bestehen keine Nachteile.

§ 19 li. e): Die Mitteilungspflicht ist ein geringer Eingriff in die Berufsausübung. Die Anzeigepflicht betrifft nur außergewöhnliche Ereignisse (Verlust oder Missbrauch offizieller Nachweise) und ist administrativ kaum belastend. Demgegenüber steht das hohe Schutzinteresse an der Sicherheit des Bestellschwesens.

§ 22 Abs. 2: Die Vorschrift belastet ehemalige Sachverständige nicht unangemessen. Sie dürfen die Bestellschwesnachweise lediglich nicht weiterverwenden – was sich bereits aus dem Erlöschen der Bestellung logisch ergibt. Persönliche Rechte werden dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Maßnahme schützt das Vertrauen in das Sachverständigenwesen als öffentlich-rechtlich regulierte Institution.

§ 24: Die Belastung für den betroffenen Sachverständigen ist gering. Die Rückgabe der Dokumente ist einfach umzusetzen. Die Sicherstellung der Nichtnutzung der Bilddatei des Rundstempels ist im digitalen Zeitalter üblich und technisch zumutbar. Die Rückgabepflicht ist deshalb nicht unverhältnismäßig schwerwiegend im Vergleich zum hohen Schutzinteresse der Öffentlichkeit an einem klar geregelten Bestellschwesstatus.

d. Bei Verhältnismäßigkeitsprüfung auch Berücksichtigung folgender Aspekte, sofern relevant (vgl. Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a) bis f) der RL):

- In welchem Verhältnis stehen Vorbehaltstätigkeit und erforderliche Qualifikation?
- Erfordert das Niveau, die Eigenart und die Dauer der Tätigkeit die verlangte Qualifikation?
- Gibt es die Möglichkeit, die Qualifikation anderweitig zu erlangen?
- Kann die Tätigkeit auch durch Angehörige anderer Berufe ausgeübt werden?
- Kann die Tätigkeit von nicht qualifizierten Personen ausgeübt werden, wenn sie von qualifizierten Personen überwacht und kontrolliert werden?

Weitere Aspekte spielen bei den Regelungen keine Rolle.

e. Wirkung von neuen oder geänderten Vorschriften im Falle der Kombination mit anderen berufsreglementierenden Vorschriften (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. f), Abs. 3 der RL):

Tragen die neuen oder geänderten Vorschriften in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels bei, sind sie hierfür notwendig? In diesem Kontext Prüfung folgender Aspekte:

- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung
- Berufliche Weiterbildungsverpflichtungen
- Vorschriften bezüglich Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung
- Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen v.a. bei Implizieren einer bestimmten Berufsqualifikation
- Quantitative Beschränkungen v.a. hinsichtlich Zulassungszahl
- Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung bei Zusammenhang mit Ausübung eines reglementierten Berufs
- Geographische Beschränkungen, auch wenn unterschiedliche Reglementierungen innerhalb Deutschlands
- Beschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung eines reglementierten Berufs sowie Unvereinbarkeitsregeln
- Anforderungen u.a. an Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht)
- Anforderungen an für Ausübung des Berufs erforderliche Sprachkenntnisse
- Festgelegte Mindest- und / oder Höchstpreisanforderungen
- Anforderungen für die Werbung

Die Regelungen haben keine weiteren Wirkungen im Zusammenhang mit diesen Kriterien.